



Bezirkshauptmannschaft **Oberwart**

BH Oberwart, Hauptplatz 1, 7400 Oberwart

Marktgemeinde Kemeten
Bachgasse 2
7531 Kemeten

GEMEINDE KEMETEN
E I N G E G A N G E N

06. Okt. 2025

Erl. 137/2025

Oberwart, am 25.09.2025
Sachb.: Heike Supper
Tel.: +43 57 600-4572
Fax: +43 57 600-4577
E-Mail: bh.oberwart@bgld.gv.at

Zahl: 2023-007.256-2/6

OE: BHOW-UA
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Marktgemeinde Kemeten,
Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage (ABA) BA 09 –
„Bereich Bauhof Neu“ in der KG Kemeten,
Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung,
mündliche Verhandlung

K U N D M A C H U N G

Die kult² Die Kulturtechniker GmbH hat im Namen der Marktgemeinde Kemeten bei der ho. Behörde mit Eingabe vom 15.4.2025 um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage (ABA) BA 09 – „Bereich Bauhof Neu“ angesucht.

Hierüber wird die Bezirkshauptmannschaft Oberwart als Wasserrechtsbehörde gemäß §§ 11, 12, 12a, 13, 14, 32, 33b, 105 und 107 des Wasserrechtsgesetzes (WRG) 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F. i.V.m. §§ 40 bis 42 und 54 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., am

Dienstag, den 4.11.2025, mit Beginn um 11.30 Uhr

eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung durchführen. Der Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer erfolgt zum vorangeführten Zeitpunkt beim Marktgemeindeamt Kemeten, 7531 Kemeten, Bachgasse 2.

Die Einreichunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortag beim Gemeindeamt Kemeten und bei der ho. Behörde während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur Einsicht auf.

Die Beteiligten und Parteien werden eingeladen, an der Verhandlung teilzunehmen.

Die Beteiligten und Parteien können auch einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, ersetzt die Berufung auf die erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§ 10 AVG).

Es wird darauf hingewiesen, dass, wenn der Antragsteller bzw. dessen Vertreter die Verhandlung versäumt, diese in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten vertagt werden kann. Sollte aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Urlaub) die Teilnahme an der Verhandlung nicht möglich sein, wird ersucht, dies der ho. Behörde mitzuteilen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 42 Abs. 1 und 2 AVG eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der ho. Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Gemäß § 42 Abs. 3 AVG kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Hierbei ist zu beachten, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die Kundmachung ergeht an:

1. Herrn Bürgermeister von Kemeten, p.A. Gemeindeamt, 7531 Kemeten, Bachgasse 2, in dreifacher Ausfertigung mit dem Ersuchen
 - die Einreichunterlagen während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufzulegen, und
 - eine Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen sowie ihren Inhalt zusätzlich in ortsüblicher, geeigneter Form (z.B. durch Aushang in Schaukästen auf öffentlichen Plätzen, Gasthäusern, in Kaufhäusern) zu verlautbaren (§§ 41 Abs. 1 und 42 Abs. 1 AVG).

Die mit den Anschlags- und Abnahmevermerk versehenen sind bei der Verhandlung der Verhandlungsleiterin zu übergeben.

Gleichzeitig ergeht das Ersuchen, eine Schreibkraft sowie einen Verhandlungsraum zur Verfügung zu stellen.

2. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Baudirektion, Hauptreferat Wasserwirtschaft, 7000 Eisenstadt, mit dem Ersuchen um Entsendung eines wasserbautechnischen Amtssachverständigen (Hrn. Dr. Kurt Friedl). Eine Planparie gegen Rückschluss wurde bereits bei der Vorbegutachtung beigelegt,
3. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Hauptreferat Wasserwirtschaft, **Referat WW-Planung**, Wasserbuch, 7000 Eisenstadt,
4. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Hauptreferat Bau- und Umwelttechnik, Referat Gewässeraufsicht, 7000 Eisenstadt,
5. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Hauptreferat Bau- und Umwelttechnik, Referat Wasserwirtschaft, Bau- und Umweltwelttechnik, Außenstelle SÜD, 7400 Oberwart, Wiener Straße 53,
6. die Netz Burgenland GmbH, Betrieb Strom, 7000 Eisenstadt, Kasernenstraße 9,
7. die öGIG GmbH, 1120 Wien, Grünbergstraße 15/2,
8. den Abwasserverband Oberes Stremtal, 7551 Bocksdorf, Sportgasse 42,
9. die Marktgemeinde Kemeten (als Grundeigentümerin und Antragstellerin), 7531 Kemeten, Bachgasse 2,
10. die kult² Die Kulturtechniker GmbH (als Projektantin), 7423 Pinkafeld, Hauptplatz 2.

Für den Bezirkshauptmann:
Heike Supper

Angeschrieben am 06.10.2025
Abgenommen am 04.11.2025



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Oberwart • Hauptplatz 1, 7400 Oberwart
Telefon +43 57 600-4591 • Fax +43 57 600-4577 • E-Mail bh.oberwart@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>